



29. Oktober 2004

Gemeinderat
9630 Wattwil

63 Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Teilzonenplan Bahnhof Lichtensteig

Die Prüfung ergibt, dass folgende Punkte einer Erläuterung bedürfen:

Verdachtsflächen

Nach dem Verdachtsflächenkataster der Gemeinde Wattwil ist im fraglichen Gebiet der Betriebsstandort 3377B0184 als Verdachtsfläche der Massnahmenklasse C bekannt. Zur Zeit sind die Voruntersuchungen nach Altlastenverordnung (SR 814.680; abgekürzt AltIV) auftrags der [REDACTED] in Bearbeitung. [REDACTED], steht beratend zur Verfügung.

Nichtionisierende Strahlung

Nach Art. 16 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710; abgekürzt NISV) dürfen Bauzonen nur dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte nach Anhang 1 von bestehenden und raumplanungsrechtlich festgesetzten geplanten Anlagen eingehalten sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können.

Als Emissionsquellen sind der Betrieb [REDACTED] sowie der SOB-Linie St.Gallen-Wattwil zu betrachten.

Nach Anhang 1 Ziffer 54 NISV beträgt der Anlagegrenzwert für den Effektivwert der magnetischen Flussdichte 1 μ T, gemessen als Mittelwert während 24 Stunden.

Nach der Beurteilung der [REDACTED] ist im neu einzuzonenden Gebiet der Anlagegrenzwert überschritten. Damit trotzdem eingezont werden kann, ist im Teilzonenplan zu vermerken, dass bahnseitig der markierten Linie keine Orte empfindlicher Nutzung erstellt werden dürfen.

Zusammenfassend gilt, dass der Erlass im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

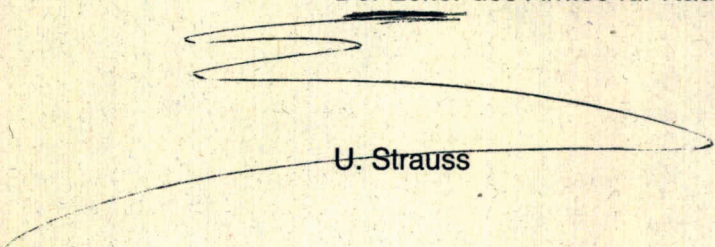
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Auf der neu einzuzonenden Fläche dürfen bahnseitig der markierten Linie keine Orte empfindlicher Nutzung erstellt werden.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Der Teilzonenplan ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt
- Rechtsabteilung Baudepartement
- Amt für Umweltschutz